

Vereinsordnung ASV Saufang Bildstock e.V. nach §4 Absatz 3 der Satzung, Stand 16.08.2023

§1 Geltungsbereich

- Diese Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder des ASV Saufang Bildstock e.V.

§2 Schriftverkehr

- Bei Änderung des Wohnsitzes, des Namens, der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse ist dies dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes.
- Schriftverkehr gilt bei Versendung an die zuletzt bekannte Wohn- oder E-Mailadresse als erfüllt.

§3 Vereinsmitgliedschaft

- Für Fördermitglieder: Nach mehr als 24 Monaten Fördermitgliedschaft ist die Aufnahme als aktives Mitglied möglich. Der Aufnahmebeitrag eines Fördermitglieds, beim Wechsel auf die aktive Mitgliedschaft, ist eine Ermessungsentscheidung des Vorstands. Je nach Engagement und Ehrenarbeit während der Zeit als Fördermitglied beträgt der Aufnahmebeitrag jedoch maximal 250,00 € (in Worten: Zweihundertundfünfzig Euro) und ist per Überweisung oder Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu zahlen.
- Bis zum 15. Lebensjahr ist eine Aufnahme in die Jugendgruppe des ASV Bildstock e.V. möglich. Der Jahresbeitrag pro Mitglied in der Jugendgruppe beträgt 50,00 € (in Worten: Fünfzig Euro).
- Ab dem 16. Lebensjahr ist der Wechsel zum aktiven oder fördernden Vereinsmitglied erforderlich. Der Wechsel von der Jugendgruppe zum aktiven Mitglied beträgt einmalig 100,00 € (in Worten: Einhundert Euro) und ist per Überweisung oder Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu zahlen.
- Die Vereinsaufnahmegebühr für aktive Neumitglieder beträgt 250,00 € (in Worten: Zweihundertundfünfzig Euro) und ist per Überweisung oder Lastschriftmandat im laufenden Kalenderjahr auf das Vereinskonto zu zahlen. In individuellen Fällen ist in Absprache mit dem Vorstand eine Ratenzahlung bis zu einer maximalen Laufzeit von 6 Monaten im laufenden Kalenderjahr möglich.
- Der aktuelle Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr 70,00 € (in Worten: Siebzig Euro) und ist per Überweisung oder Lastschriftmandat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- Fördermitglieder dürfen pro Jahr 3-Mal ohne Erwerb eines Tagesfischereischeins angeln, darunter zählt nur die Teilnahme an offiziellen, vereinsinternen Fischen. Die allgemeinen Regelungen bei der Teilnahme an internen Fischen sind einzuhalten.

§4 Arbeitsstunden und Arbeitstage

- Jedes aktive Mitglied hat jährlich an den dafür vorgesehenen Arbeitstagen in Summe 12 Arbeitsstunden zu leisten. Von diesen 12 Stunden sind 8 Stunden selbst zu leisten. Die übrigen 4 Stunden können mit vorheriger Anmeldung am gleichen Arbeitstag durch ein anderes Vereinsmitglied geleistet werden. Eine nachträgliche Übertragung ist ausgeschlossen. Zu leistende Arbeitsstunden sind je nach Aufgabengebiet auch außerhalb der regulären Arbeitstage bis zum letzten Arbeitstag in Abstimmung mit den Gewässerwarten möglich.
- Fehlstunden des laufenden Kalenderjahres sind nach Beendigung des letzten Arbeitstages bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Höhe von 20,00 € (in Worten: Zwanzig Euro) je angefallene Fehlstunde per Überweisung oder Lastschriftmandat auf das Vereinskonto zu zahlen.
- Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit. Geleistete Arbeitsstunden von Ehren- und Vorstandsmitgliedern sind, auch bei vorheriger Anmeldung, nicht auf ein anderes Mitglied des ASV Bildstock e.V. übertragbar.
- Ab dem 61. Lebensjahr sind die Mitglieder des ASV Bildstock e.V. von den Arbeitsstunden befreit. Voraussetzung hierfür ist, dass seit Vereinseintritt an insgesamt 5 aufeinander folgenden Jahren die Arbeitsstunden regelmäßig und vollständig geleistet wurden.
- Befreiung von Arbeitsstunden, z.B. wegen Krankheit, Meisterschule, Studium, Weiterbildung oder Wehrdienst, kann auf Antrag mit Attest oder Bescheinigung der jeweiligen Institution vom Vorstand erteilt werden.
- Mehr geleistete Arbeitsstunden werden weder vergütet, noch sind sie auf andere Mitglieder übertragbar. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden auf das Folgejahr übertragen.

- An Mitgliederversammlungen, Festveranstaltungen sowie der Dauer des Arbeitseinsatzes an Arbeitstagen sind die Gewässer zur Ausübung der Fischerei des ASV Bildstock e.V. für alle Mitglieder gesperrt. Ausgenommen hiervon (nur für die Arbeitseinsatztage) ist die Angelei der Jugendgruppe des ASV Bildstock e.V., die an diesen Tagen ab 10 Uhr unter Aufsicht der Jugendwarte Fischerei ausüben darf.
- Sind am letzten Arbeitstag die Arbeitsstunden eines Vereinsmitglieds nicht erfüllt, so wird dieses Mitglied bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres für die Fischerei an den Vereinsgewässern gesperrt. Dies tritt automatisch mit Beendigung des letzten Arbeitstages in Kraft.
- Beginn der Arbeitstage ist um 8:00 Uhr am Saufangweiher Bildstock. Das Mitführen von Persönlicher Schutzausrüstung ist Pflicht.

§5 Winterfischerei

- Bestimmungen der Winterfischerei werden per Aushang an der Fischerhütte sowie auf der Homepage vier Wochen vor Beginn der Winterfischerei bekannt gegeben. Die Bestimmungen der Winterfischerei werden vom Vorstand festgelegt.
- Eisangelei ist grundsätzlich verboten.

§6 Fischereiordnung

- Es gelten die Fischereibestimmungen sowie die zurzeit gültigen Landesfischereigesetze.
- Jedes Mitglied des ASV Bildstock e.V. hat auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder denen dazu ermächtigte Kontrolleure bei Ausübung der Fischerei den gültigen Jahresfischereischein vorzulegen. Des Weiteren ist den Kontrollen der Fanggeräte, des Fangs sowie des Futters stattzugeben. Das Mitführen eines ungültigen Jahresfischereischeins sowie Benutzung falscher Fanggeräte, Nichteinhalten der Fangbegrenzungen und Einsatz verbotener Futterstoffe oder Verstöße gegen die Fischereibestimmungen und Landesfischereigesetze werden satzungsgemäß geahndet.
- Es darf mit maximal 2 Ruten geangelt werden, die unter ständiger Aufsicht des zugehörigen Anglers stehen.
- Nach Beendigung der Fischerei ist der Angelplatz zu reinigen und sauber zu verlassen.
- Der Einsatz von Futterbooten ist verboten.
- Die Angelzeit an den Vereinsgewässern des ASV Bildstock e.V. richtet sich nach den derzeitigen Fischereibestimmungen und Landesfischereigesetzen.
- Das Entnehmen von Karpfen ist aus Gründen der Populations- und Gewässererhaltung, unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestmaßes, nur zwischen 2000g und 4000g gestattet.

§7 Pachtung Grillhütte/Räucherofen

- Die Vereinsmitglieder des ASV Bildstock e.V. haben das Recht, die Grillhütte sowie den Räucherofen zu pachten. Die Pachtanfrage ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Terminkoordination übernimmt der Vorstand. Das Vereinsmitglied erhält eine Bestätigung oder Absage durch den Vorstand. Die Höhe der Pacht für die Grillhütte sowie des Räucherofens für Vereinsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Faktoren hierfür sind das Engagement und die Ehrenarbeit des anfragenden Mitglieds für den ASV Bildstock e.V., die Pacht beträgt jedoch maximal 100,00 € (in Worten: Einhundert Euro) für die Grillhütte und maximal 75,00 € (in Worten: Fünfundsiebzig Euro) für den Räucherofen. Ebenfalls ist für beide Nutzungseinrichtungen durch den Pächter jeweils eine Kautions von 50 € (in Worten: Fünfzig Euro) zu hinterlegen. Sowohl die Grillhütte als auch der Räucherofen sind nach Nutzung zu säubern und ordentlich zu hinterlassen. Sollte die Säuberung nicht erfolgen, wird der Kautionsbetrag zur Säuberung einbehalten.

§8 Nachtfischen

- Nachtfischerei wird auf Antrag beim Vorstand und durch Aushang genehmigt. Mindestteilnehmerzahl zur Nachtfischerei sind 3 Mitglieder des ASV Bildstock e.V.
- Gefangene Welse sind den derzeitigen Fischereibestimmungen und Landesfischereigesetzen waidgerecht zu versorgen.

§9 Kontaktdaten und Bankverbindung

- www.asv-bildstock.de
- Bankverbindung: Volksbank Sulzbachthal e.G. Friedrichsthal
- BIC: GENODE51SB2
- IBAN: DE2459092000870240000